

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers

Telefax-Nr. des Antragstellers

Stadtverwaltung Andernach
-Straßenverkehrsbehörde-
Läufstr. 11

56626 Andernach

Per Fax: 02632/922-4268
Per E-Mail: verkehr@andernach.de

**Antrag auf Erteilung
einer Erlaubnis gemäß §§ 29 Abs. 2/
44 Abs. 1 u. 3 StVO
für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund**

**Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen
Veranstaltung auf öffentlichem
Verkehrsgrund o. Privatgrund**

Anlagen:

Erklärung des Veranstalters (Anlage 1) Erklärung ü. d. erforderliche Versicherung (Anlage 2a)

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name und Anschrift des Veranstalters

vertreten durch

Art der Veranstaltung

Zahl der vorauss. Teilnehmenden	Festwagen	Fahrzeuge	Musikkapellen	Pferde

Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort) Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/ Flächen, auf der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/ Lageplan mit Streckenplan

weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten):

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Anlage 1

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom _____

Erklärung des Veranstalter

gegenüber der Erlaubnisbehörde nach Rn 18 zu § 29 Abs. 2 StVO

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung:

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw § 41 Landesstraßengesetz RLP (LStrG RLP) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 a

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom _____

Erklärung des Veranstalters

gegenüber der Erlaubnisbehörde nach Rn. 20 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO;

Abschluss einer Versicherung zur Deckung gesetzlicher Haftungsansprüche

1. Der Veranstalter bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftungsansprüche mit den nach den Rn. 20-30 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO geforderten Mindestversicherungssummen (siehe Anlage 2 b) vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.

Bei motorsportlichen Veranstaltungen ist zusätzlich vom Veranstalter zu bestätigen:

2. Bei entsprechenden motorsportlichen Veranstaltungen bestätigt der Veranstalter, dass zusätzlich eine Unfallversicherung nach den Rn. 20-30 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO geforderten Mindestversicherungssummen vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.
3. Der Veranstalter bestätigt, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden.
4. Der Veranstalter bestätigt, dass in den Unfallversicherungsbedingungen den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften eingeräumt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 b

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom _____

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund wird es nach der Verwaltungsvorschrift Rn.-Nr. 20-30 zu § 29 StVO erforderlich, dass der Veranstalter Veranstaltungsversicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließt:

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögensschäden
Rennveranstaltungen/Veranstaltungen mit Kraftwagen/gemischte Veranstaltungen	500.000 €/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	5.000 €
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €
Sonstige Veranstaltungen	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €

	Haftpflicht für jedes Fahrzeug pauschal	Unfallversicherung für einzelne Zuschauer	Unfallversicherungsschutz für Fahrer, Beifahrer oder Helfer/Sicherungsposten Kapitalzahlung je Person
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen 1.000.000 € Motorräder 500.000 €		
Rennen und Rennveranstaltungen		Todesfall 15.000 € Invalidität 30.000 €	Todesfall 7.500 € Invalidität 15.000 €
		unmittelbarer Anspruch der Zuschauer gegenüber der Versicherungsgesellschaft	